

## Medien-Information

---

Schleswig, 31. März 2022

---

### **Verwendung des sog. „Z“-Symbols als mögliche Billigung eines Angriffskriegs**

SCHLESWIG. Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein kann die öffentliche Verwendung und Verbreitung des Symbols „Z“ den Anfangsverdacht für eine Straftat des Billigens eines Angriffskrieges (Verbrechen der Aggression gemäß § 13 Völkerstrafgesetzbuch) nach § 140 Nr. 2 StGB begründen, sofern sich eine solche Meinungsäußerung als Zustimmung zu der russischen Invasion in die Ukraine darstellt.

Über diese Rechtsauffassung hat der Ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts den Landespolizeidirektor und den Direktor des Landeskriminalamts unterrichtet und darum gebeten, die Polizeidienststellen darüber zu informieren, dass bei Verwenden oder Verbreiten des „Z“-Symbols in der Öffentlichkeit Erkenntnisse über einen möglichen strafrechtlich relevanten Bezug zu der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine zu dokumentieren und der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen sind.

Bei der Frage, ob der Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB durch eine Handlung oder Meinungsäußerung im Zusammenhang mit dem „Z“-Symbol erfüllt wird, handelt es sich grundsätzlich um eine Einzelfallentscheidung.